

BGer 5A_511/2017 vom 14. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_511_2017

FR: TF 5A_511/2017 du 14 juillet 2017

IT: TF 5A_511/2017 del 14 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet ein kantonales letztinstanzliches Urteil über Scheidungsnebenfolgen; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer mehr oder anderes verlangt als Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist (sinngemässe Begehren, wonach die ganze Geschichte seit 2008 von einer unabhängigen und neutralen Stelle aufzuarbeiten sei; die Kinder dürften selbständig entscheiden, wo sie wohnen wollen; die betroffenen Behörden hätten den ihm und den Kindern zugefügten Schaden wieder gutzumachen) und er sich über die Vormundschaftsbehörden, die vielen Missstände in der Justiz und die untätige Staatsanwaltschaft beklagt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

In Bezug auf den Kindesunterhalt, welcher Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, wirft der Beschwerdeführer die Frage auf, wieso man ein möglichst hohes fiktives Einkommen annehme. Erforderlich wäre indes, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens in Umrissen mit der ausführlichen Unterhaltsberechnung im obergerichtlichen Entscheid auseinandersetzen würde.

Gleiches gilt für das Anliegen, dass den Kindern im kantonalen Verfahren eine Vertretung zu bestellen gewesen wäre. Auch hier erfolgt nicht ansatzweise eine Auseinandersetzung mit den oberinstanzlichen (bzw. aufgrund des diesbezüglichen Verweises mit den erstinstanzlichen) Erwägungen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände (kantonal gewährte unentgeltliche Rechtspflege) wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.